Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2556

Antrag

der Abgeordneten Haage (München) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Erteilung einer Erlaubnis zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jeder Unternehmer, der Werkverkehr im Sinne des § 48 Güterkraftverkehrsgesetz betreiben möchte, bedarf dazu einer Genehmigung zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr. Die Genehmigung wird für eine Gesamttonnage erteilt.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist der Werkverkehr, der von Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis zu 4 Tonnen durchgeführt wird. Ein Unternehmen darf jedoch nicht mehr als 50 Lastkraftwagen der genehmigungsfreien Nutzlastklasse zu Beförderungen einsetzen. Werden Beförderungen mit Lastkraftwagen sowohl der genehmigungsfreien als auch der genehmigungspflichtigen Nutzlastklasse durchgeführt, so bedarf der Unternehmer einer Genehmigung für die gesamte von ihm gewünschte Tonnage.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der beantragte Werkverkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann.

§ 2

(1) Die Genehmigung zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr wird auf Antrag von der oberen Landesverkehrsbehörde erteilt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten:

a) den Nachweis, daß der Antragsteller ein Gewerbe betreibt, in dessen Rahmen Werkverkehr betrieben werden soll,

b) die Darlegung, ob die vorgesehene Beförderung als Streckenverkehr, als Verteilerverkehr oder sowohl als Streckenverkehr als auch als Verteilerverkehr durchgeführt werden soll,

c) die Begründung, warum die Beförderung nur über den Werkverkehr möglich erscheint. Die Begründung muß glaubhaft gemacht werden und kann durch die obere Landesverkehrsbehörde nachgeprüft werden.

§ 3

(1) Bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrages kann die obere Landesverkehrsbehörde den Antrag sofort ablehnen. Bei unvollständigen Anträgen ist dem Antragsteller eine Nachäußerungsfrist von 14 Tagen zu gewähren.

(2) Das in dem Antrag zum Ausdruck gebrachte Beförderungsverlangen ist seinem wesentlichen Inhalt nach den Verkehrsträgern mitzuteilen.

§ 4

(1) Die Verkehrsträger haben bis zum Ende des ersten Monats nach Mitteilung des Antrages das Recht, bei der oberen Landesverkehrsbehörde ein Angebot darüber einzureichen, wie die beantragten Beförderungen von ihnen gemäß den im Antrag aufgeführten Erfordernissen und Bedürfnissen durchgeführt werden können. Das Angebot der Verkehrsträger ist glaubhaft zu machen und kann durch die Landesverkehrsbehörde nachgeprüft werden.

(2) Wird das Angebotsrecht von den Verkehrsträgern nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt oder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

erfüllt das Angebot ganz oder nur teilweise nicht die verlangten Voraussetzungen, so ist die Genehmigung zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr ganz oder teilweise zu erteilen.

(3) Ist das Angebot der Verkehrsträger geeignet, den Erfordernissen und Bedürfnissen des Beförderungsverlangens ganz oder teilweise gerecht zu werden, so hat die obere Landesverkehrsbehörde den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

§ 5

Die Erlaubnis zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

§ 6

Macht der Antragsteller glaubhaft, daß sein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Beförderung von Gütern im Werkverkehr wegen drohender schwerwiegender Nachteile eilbedürftig ist, so kann ihm eine Genehmigung für die Anmietung von Fahrzeugen in Höhe der benötigten Nutzlast für die Dauer von höchstens drei Monaten erteilt werden.

§ 7

(1) Unternehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Werkverkehr im Rahmen des von ihnen ausgeübten Gewerbes betreiben, erhalten auf Antrag ohne nähere Prüfung eine Genehmigung für die bisher in Anspruch genommene Nutzlast-Kapazität für die Dauer von einem Jahr.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist das in diesem Gesetz vorgesehene Genehmigungsverfahren anzuwenden.

(3) Unternehmer, auf die die Regelung des Absatzes 1 zutrifft, und die eine Genehmigung für zusätzliche Nutzlast anstreben, unterliegen insoweit dem in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungsverfahren.

§ 8

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die näheren Erfordernisse für die in § 2 Abs. 2 Buchstabe c und in § 4 Abs. 1 Satz 2 geforderte Glaubhaftmachung und die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebene Form der Mitteilung zu regeln.

§ 9

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 findet die Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1968

Haage (München)
Brück (Holz)
Haase (Kellinghusen)
Hansing
Frau Herklotz
Hörauf
Jacobi (Köln)
Dr. Kreutzmann
Matthes
Dr. Müller-Emmert
Raffert
Ravens
Schonhofen
Seidel
Wendt
Wiefel
Zebisch